

## **Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 28.10.2020**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 646/SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und in Ausführung der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe beschlossen:

### **§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele**

Ziele der ökologischen Abfallwirtschaft im Kreis Lippe sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallhierarchie

- Vermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling (stoffliche Verwertung)
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- Beseitigung.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Der Kreis Lippe betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis bzw. der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Mit Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe (AWV Lippe) sind die abfallrechtlichen Aufgaben - mit Ausnahme der gewerblichen Abfallberatung, der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes, sowie der Satzungshoheit - auf den Zweckverband übergegangen.

### **§ 3 Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Lippe bzw. den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises und dieser Satzung Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Gesellschaft für Abfallbeseitigung Lippe und sonstiger von ihm beauftragter Dritter. Näheres regeln die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle zur Verwertung, Behandlung, Ablagerung bzw. zum Umschlag wird vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bzw. von der Stadt Detmold nach den von den Städten und

Gemeinden erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der AWW Lippe in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

#### § 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
- a. alle Abfälle, die **nicht** in den jeweils gültigen Positivkatalogen der unter § 10 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen aufgeführt sind.  
Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
  - b. alle Abfälle, die zwar in den Positivkatalogen der unter § 10 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen aufgeführt sind, aber aufgrund anderer begrenzender Faktoren (chemische Zuordnungswerte, Heizwerte etc.) nicht in der entsprechenden Entsorgungsanlage angenommen werden dürfen.
  - c. Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 des ElektroG sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in § 14 Abs. 1 ElektroG definierten Sammelgruppen, die gemäß § 14 Abs. 5 vom AWW Lippe nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Lippe in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (5) Weitere Abfälle können vom Kreis Lippe bzw. vom AWW Lippe entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

#### § 5 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Der Ausschluss von Abfällen durch diese Satzung gilt nicht für solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie im Rahmen der getrennten kommunalen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden und mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV - vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (\*) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen.
- (2) Abfälle im Sinne des Abs. 1 dürfen, soweit sie aus privaten Haushalten stammen, nur an den von den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen,

sind sie – falls der Abfallbesitzer die Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem nach vorheriger Absprache mit dem öRE zuzuführen.

## **§ 6**

### **Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch den Abfallwirtschaftsverband und die Stadt Detmold**

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Detmold haben im Rahmen der §§ 3, 4, 13 und 14 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den dafür in § 10 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu befördern.
- (2) Zur Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub und Bauschutt sind die im Kreis Lippe vorhandenen Mono-Deponien und Recyclinganlagen zu nutzen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Lippe bzw. vom AWV Lippe das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat. (Anschluss- und Benutzungsrecht)

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Lippe bzw. vom Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.
- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
  - a. soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - b. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden und dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 KrWG erteilt worden ist,
  - c. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, entsprechende Rücknahmesysteme zur Verfügung stehen und der Kreis bzw. der AWV Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt,
  - d. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung gemäß § 17 Abs. 2 Zif. 3 einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - e. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlung gemäß § 17 Abs. 2 Zif. 4 einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und
  - f. soweit dies dem Kreis Lippe nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag vom Kreis erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 28 Abs. 1 KrWG) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 28 Abs. 2 KrWG) entsorgt werden.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung oder ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigung, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzutun.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 bestehen.

## **§ 10**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

Der Kreis Lippe bzw. der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellen folgende Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung:

- a. Kompostwerk Lemgo, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo
- b. Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld
- c. Enertec Hameln GmbH, Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln
- d. Deponie Pohlsche Heide 1, 32479 Hille
- e. Recyclinghof der ABG, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo
- f. Recyclinghof der ABG, Bartruper Str. 115, 32758 Detmold
- g. Recyclinghof der AGA, Im Fliegerhorst 17, 32756 Detmold
- h. Deponie Reesberg, Felix-Wankel-Str. 15, 32278 Kirchlegern

## **§ 11**

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnung des Betreibers. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmte Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen dies erfordert.
- (2) Zugelassene Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 10 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis Lippe bzw. der AWW Lippe oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs- und Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 19 zu zahlenden Gebühren und Entgelte hinaus zu tragen.

## **§ 12**

### **Abfallberatung**

Der Kreis informiert die Abfallerzeuger und berät diese über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung der von ihm zu entsorgenden Abfällen.

## § 13

### Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Für gewerbliche Abfälle sind die GewAbfV und AltholzV bei der Trennung und Beseitigung der gewerblichen Abfälle verbindlich zu beachten.
- (2) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer, Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

## § 14

### Abfallverwertung

- (1) Der Kreis Lippe bzw. der AWW Lippe stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten nach §. 3 sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben alle nach der GewAbfV verwertbaren Anteile von Abfällen (u.a. Papier, Pappe, Karton; Hohlglas; biogene Abfälle; Holz; Metall; Elektro- und Elektronikgeräte; verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Unbelasteter Bodenaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Um bei Baumaßnahmen das Verbringen von Bodenaushub in andere Standorte zu vermeiden, haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen das Verbringen des anfallenden Bodenaushubs innerhalb des Plangebietes, soweit technisch möglich, festzuschreiben.
- (4) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen insbes. bei Instandsetzungs-, Renovierungs-, Neubau- und Abbruchmaßnahmen sind Bau- und Abbruchabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Wertstoffe und Schadstoffe) gemäß der GewAbfV voneinander getrennt zu halten und zu verwerten. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (5) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll 4 Wochen nicht überschreiten.
  - b) Pflanzenabfälle und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus darf 2 Wochen nicht überschreiten. Zur Sicherstellung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen ist durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen (z.B. durch den Einsatz technischer Detektionssysteme), nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen sind

von der Bioabfallsammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, zusammen mit dem Restabfall zu entsorgen.

- c) Sonstige biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt aus privaten Haushalten) sind den vom Kreis Lippe oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe beauftragten Dritten zuzuführen.
  - d) Eine gesonderte Erfassung und Anlieferung von Sperrmüll ist sicherzustellen. Den Einwohnern ist die Sperrmüllentsorgung im Hol- und Bringsystem zu ermöglichen. Die erfassten Mengen sind an der Anlage des beauftragten Dritten anzuliefern, an der vor dem weiteren Umschlag zu den Behandlungsanlagen die Getrennterfassung von Wertstoffen i. S. d. § 14 Abs. 1 KrWG, insb. Altholz, Metall und Kunststoff, erfolgt.
  - e) Alttextilien sind über ein kombiniertes Hol- und Bringsystem zu erfassen, das zusätzlich zur gewerblichen Sammlung angeboten wird.
  - f) Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten gelten die Regelungen des ElektroG. Sie dürfen nicht dem Restmüll zugeführt werden, sondern sind vorzugsweise dem Einzelhandel zurückzugeben oder den Wertstoffhöfen zuzuführen. Die Wertstoffhöfe sind zugleich Sammelstellen im Sinne des § 9 ElektroG.
- (7) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis Im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## 15

### Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis Lippe bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Lippe den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Zusammensetzung und Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 8 seine Abfälle unmittelbar zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 10 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

## § 16

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises oder des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betriebsstellen zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818) – in der jeweils geltenden Fassung -

anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Lippe oder Abfallwirtschaftsverband Lippe ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 17**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Lippe oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigem Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte oder auf Schadenersatz.

## **§ 18**

### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Abfallwirtschaftsverband Lippe zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen gelten die nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassenden Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über, sobald sie bei der Abfallentsorgungs- oder Behandlungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 19**

### **Deckung der Ausgaben (Gebühren und Entgelte)**

- (1) Für die Inanspruchnahme der vom AWV Lippe zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen, sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übernahme von Abfällen der kreisangehörigen Kommunen sowie sonstiger ansatzfähiger Kosten werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte entsprechend der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen durch die Inanspruchnahme der unter § 10 genannten Abfallentsorgungsanlagen gelten die Entgelte des Betreibers der jeweiligen Anlage, die dem Anlieferer vom Anlagenbetreiber direkt in Rechnung gestellt werden.

## **§ 20**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a. von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 1 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
  - b. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle anliefert,
  - c. nach § 8 vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband oder die kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Abfallwirtschaftsverband nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
  - d. entgegen § 11 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
  - e. gegen die Verpflichtungen gem. § 13 Abs. 1 und 2 verstößt,
  - f. gegen die Verpflichtungen gem. § 14 Abs. 1, 2 und 3 verstößt,
  - g. entgegen § 15 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet,
  - h. entgegen § 16 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt,
  - i. entgegen § 16 Abs. 2 und 3 den Beauftragten des Kreises den ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und Betriebsteilen, in denen Abfälle anfallen, verweigert,
  - j. entgegen § 19 Abs. 4 unbefugt Abfälle bei den Entsorgungsanlagen durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 14.12.1998, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 22.09.2014, außer Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 28.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 28.10.2020 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 28.10.2020 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 28.10.2020

Dr. Axel Lehmann  
Landrat